

Stadtratssitzung vom 11. Mai 2010

Bericht Nr. 12/2010

Angebote im Wohnbereich

Abschluss von Leistungsvereinbarungen 2010 bis 2013 für Angebote im Wohnbereich (Verein Wohnhilfe der Region Thun und Passantenheim der Heilsarmee)

1. Übersicht über die Angebote im Wohnbereich in Thun

Der Verein Wohnhilfe vermittelt Wohnmöglichkeiten für Einzelpersonen, betreibt die Notschlafstelle und begleitet reduziert wohnfähige Personen im Rahmen des Projektes Begleitetes Wohnen (BeWo). Zudem führt er das Projekt "Teilbetreutes Wohnen", dessen Finanzierung wird jedoch ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung geregelt (vergleiche Stadtratsbeschluss Nr. 91 vom 3. November 2005).

Das Passantenheim der Heilsarmee in Thun nimmt obdachlose oder reduziert wohnfähige Personen auf.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (SHG) beauftragt den Kanton mit der Steuerung der institutionellen Angebote in der Sozialhilfe. Dies geschieht durch Ermächtigung der Standortgemeinden, entsprechende Dienstleistungen selber anzubieten oder bei Dritten via Leistungsvereinbarungen einzukaufen und die daraus entstehenden Kosten in den Lastenausgleich einzubringen.

Mit dem Verein Wohnhilfe der Region Thun bestand bereits seit dem 1. Januar 2004 eine Leistungsvereinbarung. Der Stadtrat von Thun hat zugunsten des Vereins Wohnhilfe der Region Thun am 30. Oktober 2003 den entsprechenden Verpflichtungskredit genehmigt; der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Passantenheim der Heilsarmee lag in der Finanzkompetenz des Gemeinderates. Die Leistungsvereinbarungen wurden per Ende 2006 gekündigt, um in Neufassungen die kantonalen Vorgaben berücksichtigen zu können.

Die zur Genehmigung beantragten Leistungsvereinbarungen 2007 bis 2009 wurden mit den beiden Trägerschaften auf dieser Grundlage ausgehandelt und mit Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 21. September 2006 wurde der Gemeinderat mit der Ausführung beauftragt.

Die den Verein Wohnhilfe der Region Thun und das Passantenheim der Heilsarmee betreffende Ermächtigung 2010 bis 2013 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern liegt vor und die Leistungsvereinbarungen 2010 bis 2013 sind ausgehandelt und können zur Genehmigung beantragt werden.

3. Eckdaten aus den Leistungsvereinbarungen auf einen Blick

Leistungserbringer	Verein Wohnhilfe der Region Thun
Angebot	Wohnungsvermittlung für Einzelpersonen, Notschlafstelle, Begleitetes Wohnen
Vereinbarte Leistungen	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung von 45 Wohnungen an sonst obdachlose Menschen• 2'190 Übernachtungen in der Notschlafstelle• 9 begleitete Plätze Stufe 1• 20 begleitete Plätze Stufe 2 } total 700 Begleitbesuche
Abgeltung 2010	Fr. 547'300.00 (entspricht dem im Voranschlag 2010 bereits eingestellten Wert)

Leistungserbringer	Passantenheim der Heilsarmee
Angebot	Unterkunft und Betreuung obdachloser Personen
Vereinbarte Leistungen	4'380 Übernachtungen
Abgeltung 2010	Fr. 189'406.00 (im Voranschlag 2010 ist ein Wert von Fr. 188'000 eingestellt)

4. Finanzierung

4.1. Bisherige finanzielle Abgeltungen

Die beiden Institutionen erhielten seit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen folgende jährlichen Beiträge:

Jahr	Verein Wohnhilfe der Region Thun	Passantenheim der Heilsarmee
2001	Keine Leistungsvereinbarung	160'000.00
2002	370'000.00	160'000.00
2003	370'000.00	160'000.00
2004	395'000.00	160'000.00
2005	395'000.00	160'000.00
2006	425'000.00	160'000.00
2007	425'000.00	160'000.00
2008	425'000.00	160'000.00
2009	425'000.00	160'000.00

Verein Wohnhilfe der Region Thun: Gemäss der jährlicher Ermächtigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern wurde die Abgeltung moderat erhöht (Berücksichtigung der Lohnkosten, insbesondere Stufenanstieg und gewährte Teuerung).

Passantenheim der Heilsarmee: Während den Jahren 2001 bis 2009 blieb die Abgeltung unverändert.

4.2. Künftige finanzielle Abgeltungen

Für die nächsten Jahre wurden Durchschnittswerte auf der Basis der Budgets 2008 und absehbaren Verpflichtungen 2009/2010 ermittelt. Zusätzlich gilt es ab 2011 wieder jährlich einen moderaten Anstieg bei den Lohnkosten (Stufenanstieg und Teuerung) zu berücksichtigen.

Während der Verein Wohnhilfe der Region Thun nebst den Mietzinseinnahmen, den Kostgeldern der Notschlafstelle und den Betreuungspauschalen im Begleiteten Wohnen über keine weiteren Einkünfte verfügt, erwirtschaftet die Heilsarmee u. a. mit ihrem Brockenhaus den grössten Teil der für das Passantenheim erforderlichen Betriebsmittel selbst.

Verein Wohnhilfe der Region Thun: Der 2010 um Fr. 122'300.00 höhere Beitrag gegenüber 2009 ist durch markant erhöhte Aufwändungen für die Pensionskassenunterdeckung und die um Faktor 3 erhöhte Krankentaggeldversicherung begründet und in der Ermächtigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern auch anerkannt.

Passantenheim der Heilsarmee: Der Beitrag 2010 wurde gegenüber dem eingestellten Beitrag im Gemeindevoranschlag 2010 in der Ermächtigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern um die Lohnkosten (Stufenanstieg und Teuerung) erhöht.

Die Aufwandungen fur das Jahr 2010 sind im Gemeindevoranschlag 2010 bereits eingestellt. Sie konnen gestutzt auf die Ermachtigung der Gesundheits- und Fursorgedirektion des Kantons Bern vom 28. Januar 2010 dem Lastenausgleich gemass SHG zugefuhrt werden. Gemass Leistungsvereinbarungen 2010 bis 2013 werden fur die beiden Institutionen somit folgende jahrlichen Beitrage beantragt:

Jahr	Verein Wohnhilfe der Region Thun	Passantenheim der Heilsarmee
2010	547'300.00	189'406.00 (gerundet: Fr. 189'400.00)
2011	547'300.00	189'406.00 (gerundet: Fr. 189'400.00)
2012	547'300.00	189'406.00 (gerundet: Fr. 189'400.00)
2013	547'300.00	189'406.00 (gerundet: Fr. 189'400.00)

Antrag

Gestutzt auf diese Ausfuhungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestutzt auf Artikel 39 lit. d und 40 lit. b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderatlichen Bericht vom 8. April 2010, beschliesst:

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredites von jahrlich Fr. 547'300.00 fur den Verein Wohnhilfe der Region Thun zu Lasten Konto 5420.365.24 (lastenausgleichsberechtigt) als wiederkehrende Ausgabe in den Jahren 2010 bis 2013.
2. Genehmigung eines Verpflichtungskredites von jahrlich Fr. 189'400.00 fur das Passantenheim der Heilsarmee Thun zu Lasten Konto 5420.365.10 (lastenausgleichsberechtigt) als wiederkehrende Ausgabe in den Jahren 2010 bis 2013.
3. Der Gemeinderat wird ermachtigt, die Betrage ab 2011 der voraussichtlichen Teuerung und Lohnentwicklung nach jahrlicher Ermachtigung durch die Gesundheits- und Fursorgedirektion des Kantons Bern anzupassen.
4. Der Gemeinderat wird ermachtigt, mit den folgenden Tragerschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen:
 - Verein Wohnhilfe der Region Thun
 - Passantenheim der Heilsarmee Thun.
5. Der Gemeinderat wird mit der Ausfuhung dieses Beschlusses beauftragt.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum nach Art. 27 Stadtverfassung.

Thun, 8. April 2010

Fur den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtprasident
Hans-Ueli von Allmen

Der Ratssekretar
Marius Mauron

Beilagen

1. Leistungsvertrag 2010 - 2013 Verein Wohnhilfe der Region Thun
2. Leistungsvertrag 2010 - 2013 Passantenheim der Heilsarmee Thun

**Leistungsvertrag
1.01.2010 - 31.12.2013**

zwischen der

Einwohnergemeinde Thun, vertreten durch den Gemeinderat
als Auftraggeberin

und dem

Verein Wohnhilfe Region Thun, vertreten durch den Vorstand
als Auftragnehmer

Verein Wohnhilfe Region Thun

Art. 1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein Wohnhilfe Region Thun für die Einwohnergemeinde Thun im Bereich Obdach/Wohnen erbringt.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Vertrags bilden insbesondere:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24. Oktober 2001
- Stadtverfassung (StV) der Stadt Thun vom 23. September 2001
- Statuten der Wohnhilfe vom 08. Juni 2005

Gemeinde Thun:

- Stadtratsbeschluss Nr. XX vom XX.XX.2010

Art. 3 Bestandteile des Vertrages

Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages:

- Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Lastenausgleichsberechtigung für die Kosten im Bereich Obdach/Wohnen für die Jahre 2010 bis 2013

Art. 4 Zusammenarbeit

- Der Verein Wohnhilfe Region Thun (WHRT) bestimmt eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Thun.
- Seitens der Einwohnergemeinde Thun ist die Abteilungsleiterin Direktion Soziales der Stadt Thun für die Zusammenarbeit mit der Wohnhilfe verantwortlich.
- Die Vertretung der Einwohnergemeinde Thun im Vorstand der Vereins WHRT richtet sich nach den Vereinsstatuten.

Art. 5 Vereinbarte Leistungen

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die Abgeltung durch die Auftraggeberin wird wie folgt festgelegt:

Leistung (Definition)	Menge (Leistungseinheiten)	Abgeltung
Notschlafstelle: <ul style="list-style-type: none"> Obdachlose Frauen und Männer erhalten Unterkunft und Betreuung 	12 Betten während 365 Tagen, Auslastung 50 % entspricht 2'190 Übernachtungen (12 X 365 X 50%)	Maximal Fr. 547'300
Vermittlung Wohnraum: <ul style="list-style-type: none"> Verhindern von Obdachlosigkeit Zur Verfügung stellen von Wohnhilfewohnungen an Menschen, die sonst obdachlos wären 	45 Wohnungen	
Begleitetes Wohnen: <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1 Stufe 2 Erhalten, aufbauen und fördern von Kompetenzen zur Wohnfähigkeit 	9 begleitete Plätze 20 begleitete Plätze 700 Begleitungen	

Wenn die vereinbarte Leistung nicht richtig oder ungenügend erbracht wurde und der Auftragnehmer nicht in eine Vertragsanpassung einwilligt, kann die Einwohnergemeinde Thun die vereinbarte Abgeltung der Minderleistung entsprechend kürzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mitfinanzierung durch Leistungsbezüger/innen (z.B. *Benutzungsgebühren*) und Dritte im dafür vorgesehenen Rahmen einzufordern.

Art. 6 Allgemeine Ziele

Die Angebote sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich, in dem sie von Obdachlosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen (vorwiegend Einzelpersonen) eine auf ihre Situation und ihre Ressourcen abgestimmte Wohnmöglichkeit bieten.

Zielgruppen

- Einzelpersonen, die infolge Wohnungsverlust von Obdachlosigkeit bedroht sind
- obdachlose Frauen und Männer, die im Kanton Bern gesetzlichen Wohnsitz haben

Menschen in Mehrpersonenhaushalten mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Thun richten sich an das Amt für Stadtliegenschaften. Diese Personengruppen werden vom Verein WHRT nur berücksichtigt wenn keine Lösung mit dem Amt für Stadtliegenschaften möglich ist.

Personen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Thun oder einer der Mitgliedgemeinden gemäss Anhang 1 werden bevorzugt behandelt.

Art. 7 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere folgende Qualitätsstandards einzuhalten:

- Leistungserbringung entsprechend Betriebskonzepten
- Umfragen bei zuweisenden Stellen
- Anstellung von qualifizierten Mitarbeitenden
- Anstellung des Personals gemäss Personalreglement des Vereins WHRT
- Fachliche Weiterbildung und Supervision
- Vertragsabschliessung mit Klienten und zuweisenden Stellen
- Dokumentationen bei Fallverläufen
- Einhaltung des Datenschutzes
- Sitzungsraster/-protokolle (Teams, Ausschuss, Vorstand)

Art. 8 Finanzielle Bestimmungen

Der Verein Wohnhilfe (WHRT) erhält für die Dauer des Vertrages vom 1.01.2010 - 31.12.2013 jährlich einen Betrag von maximal Fr. 547'300. Im Budget sind die drei Bereiche „Wohnungsvermittlung“, „Begleitetes Wohnen“ und „Notschlafstelle“ gesondert aufgeführt.

Der vom Kanton bewilligte Teuerungsausgleich (siehe Ermächtigung) wird vollumfänglich an die subventionierte Institution weitergegeben.

Art. 9 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Subvention erfolgt in erster Linie über die Lohnkosten und wird Ende Jahr abgestimmt.

Art. 10 Berichterstattung (Reporting)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Berichterstattung gegenüber der Einwohnergemeinde Thun. Die entsprechenden Angaben sind jeweils per 20. Februar mit der Jahresrechnung, dem revisionstechnischen Kontrollblatt an die Einwohnergemeinde Thun weiterzuleiten. Der Revisions- und Jahresbericht wird nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nachgereicht. Das Budget für das folgende Jahr ist bis am 15. April einzureichen. Die Einwohnergemeinde Thun ist zuständig für das Controlling und für das Reporting gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Die Einwohnergemeinde Thun überprüft die vereinbarten Leistungen und Ziele.

Art. 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2010 und gilt bis am 31.12.2013. Im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags nimmt der Auftragnehmer mit der Einwohnergemeinde Thun bis spätestens am 31.03.2013 Kontakt auf.

Art. 12 Kündigung

Der Vertrag ist jederzeit mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Monatsende kündbar. Wird der Leistungsvertrag nicht vorzeitig gekündigt, endet er mit Vertragsablauf.

Art. 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, werden Streitigkeiten aus diesem Vertrag auf Klage hin vom Regierungstatthalter von Thun beurteilt.

ANHÄNGE

Anhang 1: Liste der Mitgliedgemeinden des Vereins Wohnhilfe Region Thun

Thun, im März 2010

EINWOHNERGEMEINDE THUN

Für den Gemeinderat

Der Stadtpräsident:

Der Ratssekretär:

Hansueli von Allmen

Marius Mauron

Verein Wohnhilfe Region Thun

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Werner Kneer

Heinz Bucher

Anhang 1

Mitgliedsgemeinden des Vereins Wohnhilfe Region Thun

- Heimberg
- Oberhofen
- Spiez
- Steffisburg
- Thierachern
- Uetendorf

Leistungsvertrag

1.01.2010 - 31.12.2013

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE Thun, vertreten durch den Gemeinderat
als Auftraggeberin

und dem

PASSANTENHEIM DER HEILSARMEE THUN
als Auftragnehmer

Passantenheim der Heilsarmee
Waisenhausstrasse 26, 3600 Thun

Art. 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und finanzielle Aspekte der Leistungen, welche das Passantenheim der Heilsarmee, Thun für die Einwohnergemeinde Thun im Bereich Obdach / Wohnen erbringt.

Art. 2 Ziel und Zweck

- Das Passantenheim der Heilsarmee Thun, Waisenhausstrasse 26, 3600 Thun bietet eine Wohnmöglichkeit für Suchtmittelabhängige, Menschen mit psychischen Störungen und Obdachlose an
- Minimale Tagesstruktur zum erhalten, aufbauen und fördern von Kompetenzen zur Wohnfähigkeit
- Verbessern der sozialen Integration und Arbeitsmöglichkeiten für obdachlose und sozial ausgegrenzte Personen
- Das Angebot steht Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Bern offen. Für Ausserkantonale sind die Vollkosten zu verrechnen

Art. 3 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages bilden insbesondere:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24. Oktober 2001
- **Gemeinde Thun**
Stadtratsbeschluss Nr. XX vom XX.XX.2010

Art. 4 Bestandteile des Vertrags

Folgende Unterlagen sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags:

- Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Lastenausgleichsberechtigung
- Leitbild der Heilsarmee
- Personalreglement der Heilsarmee
- Hausordnung des Passantenheimes

Art. 5 Vereinbarte Leistungen

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die Abgeltung durch die Auftraggeberin wird wie folgt festgelegt:

Leistung (Definition)	Menge (Leistungseinheiten)	Abgeltung
Obdachlose Frauen und Männer erhalten Unterkunft und Betreuung	15 Betten während 365 Tagen, Auslastung 80%	Kostendach Fr. 189'406 4'380 Übernachtungen zu Fr. 43.20 (15 X 365 X 80%)

Wenn die vereinbarte Leistung nicht richtig oder ungenügend erbracht wurde und der Auftragnehmer nicht in eine Vertragsanpassung einwilligt, kann die Einwohnergemeinde Thun die vereinbarte Abgeltung der Minderleistung entsprechend kürzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mitfinanzierung durch Leistungsbezüger/innen (*z.B. Benutzungsgebühren*) und Dritte im dafür vorgesehenen Rahmen einzufordern.

Art. 6 Einschätzung der eigenen Leistung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer meldet der Auftraggeberin unverzüglich, wenn sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge um mindestens 10 Prozent abzeichnet.

Art. 7 Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere folgende Qualitätsstandards in seiner Leistungserbringung einzuhalten:

Ausbildungsstandard des Personals:	Berufslehre, periodische Weiterbildungen und Supervision
Schriftliche Vereinbarungen:	Fallweise im Einverständnis mit BewohnerInnen
Dokumentation der Fallverläufe:	Spezielle Ereignisse sind im Journal dokumentiert
Gewährleistung des Datenschutzes:	Das gesamte Personal untersteht der Schweigepflicht

Art. 8 Finanzielle Bestimmungen

Das Passantenheim erhält für die Dauer des Vertrages ab 1.01.2010 bis 31.12.2013 jährlich einen Betrag von maximal Fr. 189'406.00.

Das Budget des Passantenheims wird der Auftraggeberin jährlich eingereicht.

Der vom Kanton bewilligte Teuerungsausgleich (siehe Ermächtigung) wird vollumfänglich an die subventionierte Institution weitergegeben.

Art. 9 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung der Einwohnergemeinde Thun erfolgt nach erbrachter Leistung mit der Möglichkeit von Akontozahlungen jeweils per Februar und August auf entsprechende Aufforderung mit Einzahlungsscheinen.

Art. 10 Berichterstattung (Reporting)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Berichterstattung gegenüber der Einwohnergemeinde Thun. Die entsprechenden Angaben sind jeweils per 15. Februar einzureichen mit der Jahresrechnung, dem revisionstechnischen Kontrollblatt, des Revisions- und Jahresberichtes der Heimleitung inkl. Statistiken. Das Budget für das folgende Jahr ist bis am 15. April an die Einwohnergemeinde Thun weiterzuleiten. Die Einwohnergemeinde Thun ist zuständig für das Controlling und für das Reporting gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Die Einwohnergemeinde Thun überprüft die vereinbarten Leistungen und Ziele.

Art. 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2010 und gilt bis am 31.12.2013. Im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags nimmt der Auftragnehmer mit der Einwohnergemeinde Thun bis spätestens am 31.3.2013 Kontakt auf.

Art. 12 Kündigung

Der Vertrag ist jederzeit mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Monatsende kündbar. Wird er nicht vorzeitig gekündigt, endet er mit Vertragsablauf.

Art. 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, werden Streitigkeiten aus diesem Vertrag auf Klage hin vom Regierungstatthalter von Thun beurteilt.

Thun, im März 2010

EINWOHNERGEMEINDE THUN

Für den Gemeinderat

Der Stadtpräsident:

Der Ratssekretär:

H.-U. von Allmen

M. Mauron

Passantenheim der Heilsarmee

Der Präsident Heimkommission:

Der Heimleiter:

W. Frei

W. Grand